

A close-up photograph of architectural blueprints on a table. A pair of silver compasses is positioned on the left side of the drawing. A magnifying glass with a white handle is held over the central part of the drawing, focusing on a specific area. The drawing itself shows various geometric shapes, lines, and some numerical annotations like '28.90' and '250'. The overall lighting is soft and blue-toned.

Leitfaden für Baugesuche

Gemeinde Villigen

**Welchen Mindeststandard muss
das Baugesuch erfüllen?
Dieser Leitfaden hilft Ihnen!**

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Rothrist
Abteilung Planung und Bau
Bernstrasse 108
4852 Rothrist

Autor

Natascha Hess, Lernende

Mitwirkende

Walter Gloor, Leiter Planung und Bau
Andreas Müller, Leiter Bau und Planung,
Gemeinde Ennetbaden

Gestaltung

Thomas Stebler
Kolibri Reproline AG
Bruderholzstrasse 40
4053 Basel
info@krl.ch

Zeichnungen

hegibau architektur ag
Nando Hunziker, Lernender
Rössliweg 29b
4852 Rothrist
hegibau@hegibau.ch

Dokument online unter

www.gemeinden-ag.ch

Bilder

www.123rf.com
Erläuterungen zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR) des Kantons Aargau

Anpassungen / Ergänzungen

Gemeindekanzlei, Bausekretariat, Schulstrasse 2, 5234 Villigen

Stand: 25.01.2023

Inhalt und Abbildungen

Inhalt

- 4 Vorwort
- 5 Einleitung
- 6 Vorabklärungen /
Grundlagen
- 8 Plandarstellung
- 14 Baugesuchsunterlagen
- 15 Profilierung
öffentliche Auflage
- 16 Ansprechpersonen
im Baugesuchsprozess

Abbildungen

- 1 Beispiel einer AZ Berechnung
- 2 Baubewilligungsverfahren
- 3 Anbau coloriert Situationsplan
- 4 Grundriss
- 5 Westfassade
- 6 Südfassade
- 7 Fassadenschnitt
- 8 Energienachweis

Die dargestellten Zeichnungen wurden für die vorliegende Wegleitung erstellt.

Vorwort

Die Beispiele, welche Sie auf den folgenden Seiten sehen, wurden von Profis gezeichnet. Diese Zeichnungen zeigen lediglich, wie der Idealfall aussehen sollte. In den Aargauern Gemeinden ist es möglich, dass einfache Gesuche auch von einem Nicht-Profi gezeichnet werden können.

Baugesuchpläne haben die Aufgabe, ein Projekt so darzustellen, dass eine Beurteilung möglich ist und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Ebenso sollen die betroffenen Nachbarn, welche über kein Fachwissen verfügen; aus den Plänen herauslesen können, was Sie bauen möchten. Ist dies nicht der Fall oder die Pläne sind missverständlich, wird das Recht des Nachbarn auf Schutz seines Eigentums verletzt.

Liegt Ihr Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone, an der Kantonsstrasse oder an Gewässern, müssen dafür weitere Abklärungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden. Die Gemeinde wird Sie darüber informieren.



Einleitung

▪ Auf den kommenden Seiten zeigen wir Ihnen den Ablauf eines Bauvorhabens, anhand des Beispiels eines Zim-
meranbaus, an ein bestehendes Einfam-
ilienhaus in der Bauzone auf.

***Desto grösser und komplexer das
Bauvorhaben ist, umso detaillierter und
professioneller müssen die Pläne sein.***

▪ Sobald das Vorhaben komplexer wird,
kann auf die Hilfe von Fachpersonen nicht
verzichtet werden. Ein Neubau eines
Einfamilienhauses ist zweifellos ein Fall für
den Architekten. Für den Anbau eines
Zimmers, ist kein Experte notwendig.
Allerdings beansprucht man trotzdem die
Hilfe eines Fachmannes für den
erforderlichen Energienachweis.

▪ Die Ausbildung zum Bauzeichner/ in
dauert vier Jahre. Aus diesen Gründen ist
auf den nachfolgenden Seiten nur das
wichtigste aufgeführt.

▪ Jedes Bauvorhaben stellt ein Einzel-
fall dar. Es kann durchaus sein, dass die
Gemeinde Korrekturen an Ihrem Gesuch
vornimmt, obwohl Sie sich
an diesen Leitfaden orientiert haben.
Unter diesen Umständen liegt es wahr-
scheinlich daran, dass sich Ihr Bau-
vorhaben vom normalen Durchschnitt
unterscheidet. Auch hier möchten wir
Ihnen empfehlen, dass Sie im Voraus mit
der Gemeinde Kontakt aufnehmen, um
allfällige Fragen zu klären.

Je nach Bauvorhaben sind gemäss § 51
BauV allenfalls weitere Unterlagen
einzureichen wie z.B.

- Nachweis Erdbebensicherheit
- Nachweis Hochwasserschutz
- Energienachweis
- Lärmschutznachweis
- Brandschutzkonzept



Vorabklärung / Grundlagen

Beratung bei der Gemeinde

Gerne beraten wir Sie bei Fragen zu Ihrem Baugesuch. Spätestens beim Bezug der Baugesuchsmappe ist es sinnvoll, sich kurz über das Bauvorhaben zu informieren. Sie können sich viel Zeit, Geld und Ärger ersparen. Eine frühzeitige Zusammenarbeit beschleunigt das Baubewilligungsverfahren.

Sämtliche Pläne sind von den Bauherren zu unterzeichnen. Wichtig dabei ist, dass das Gesuch im Doppel eingereicht wird.

Ausnutzungsziffer

Mit Hilfe der AZ (Ausnutzungsziffer) lässt sich ausrechnen, in wie viel Prozent das Grundstück genutzt werden darf. Dies lässt sich ausrechnen mit dem Verhältnis zwischen Wohnfläche und Grundstücksfläche. In der BNO (§ 7 Abs. 1) der Gemeinde wird je nach Bauzonen, die AZ geregelt.

Bevor Sie die Planung starten, ist es sinnvoll, sich bei der Gemeinde zu erkundigen, ob Ihr Grundstück überhaupt noch AZ zur Verfügung hat.

Die AZ wird unter § 32 BauV geregelt und kann einfach berechnet werden:

$$AZ = \frac{\text{anrechenbare aGF}}{\text{anrechenbare aGSF}}$$

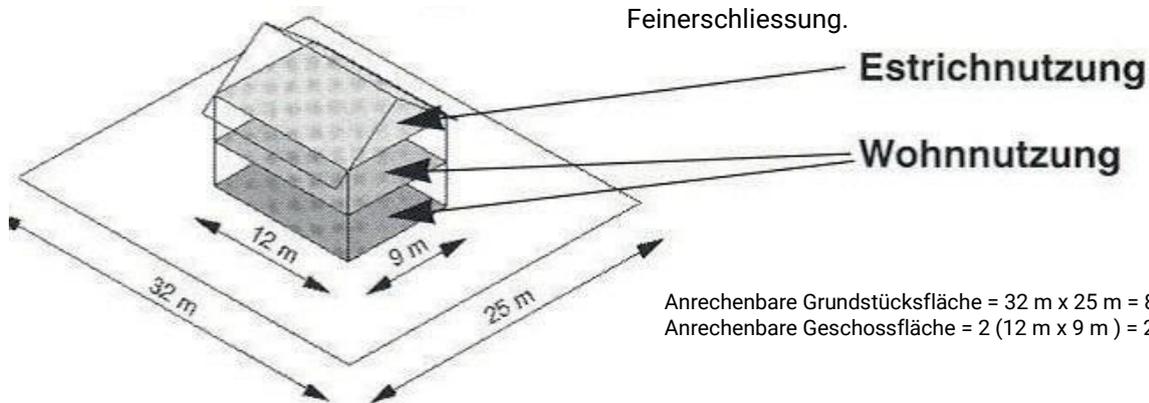
Die Abweichungen gemäss § 32 Abs. 2 BauV sind zu beachten.

aGF: anrechenbare Geschossfläche

Als anrechenbare Geschossflächen gelten alle ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Untergeschosse, Dach- und Attikageschosse werden nicht zur anrechenbaren Geschossfläche gezählt (§ 37 BNO). Der Nutzungsbonus für unbeheizte Wintergärten und Einliegerwohnungen wird unter § 38 BNO geregelt.

aGSF: anrechenbare Grundstücksfläche

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen. Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen bestehender oder projektierte Strassen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.

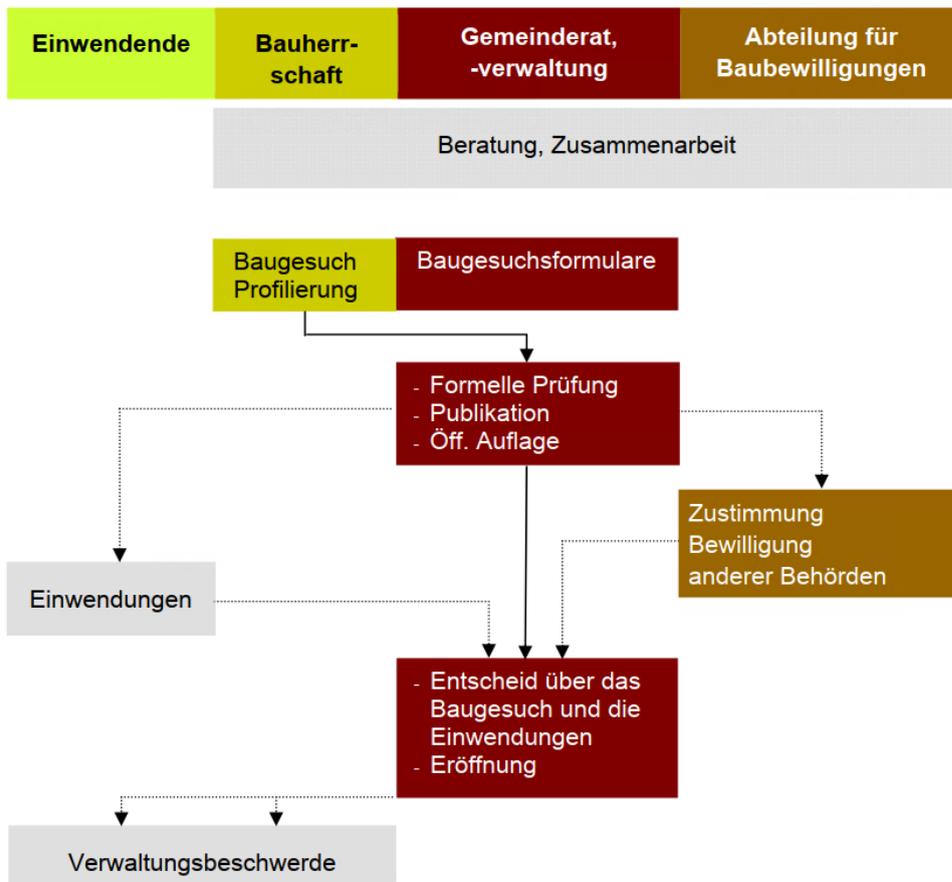


$$\begin{aligned} \text{Anrechenbare Grundstücksfläche} &= 32 \text{ m} \times 25 \text{ m} = 800 \text{ m}^2 \\ \text{Anrechenbare Geschossfläche} &= 2 (12 \text{ m} \times 9 \text{ m}) = 216 \text{ m}^2 \end{aligned}$$

$$\text{Ausnutzungsziffer AZ} = \frac{\text{Anrechenbare Geschossfläche}}{\text{Anrechenbare Grundstücksfläche}} = \frac{216 \text{ m}^2}{800 \text{ m}^2} = 0.27$$

1 Beispiel einer AZ-Berechnung

Baubewilligungsverfahren



Formulare

Sie können ganz bequem ein Baugesuchsformular im Internet auf der Homepage bestellen oder auf der Gemeinde beziehen. Wichtig ist es, dass die Mappe vollständig ausgefüllt wird.

Grundbuchauszug

Den Grundbuchauszug können sie beim Grundbuchamt Laufenburg (062 869 46 20) verlangen. Den Grundbuchauszug benötigen wir um zu überprüfen, ob es auf der Parzelle irgendwelche Rechte oder Lasten hat, welche zu beachten sind. Falls Rechte oder Lasten vorhanden sind, könnten diese Ihr Bauvorhaben beeinträchtigen.

Bauvorschriften

Für einfache Bauvorhaben genügen die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde. Über weitere baurechtliche Regelungen informieren wir Sie beim Beratungsgespräch. In der BNO sind die Bauabstände zum Nachbargrundstück geregelt, welche beim Erstellen der Pläne zu beachten sind.

Plandarstellung

Auf den Projektplänen muss auch für aussenstehende Personen ersichtlich sein, was das Bauvorhaben beinhalten soll. Üblicherweise beginnt man beim Zeichnen eines Plans mit den Wänden. Diese werden ganz simpel durch zwei parallele Linien gezeichnet. Der Abstand der beiden Linien sagt aus, wie dick die Wand in dem entsprechenden Massstab ist.

Der Plan wird normalerweise im Massstab 1:100 gezeichnet. Alle bestehenden Wände werden grau, alle Wände, welche abgebrochen werden sind gelb einzufärben und die neuen Wände sind mit rot zu markieren. Auf jedem Plan

muss das Erstellungsdatum, ein klarer Titel, Datum und Unterschrift der Bauherrschaft vorhanden sein.

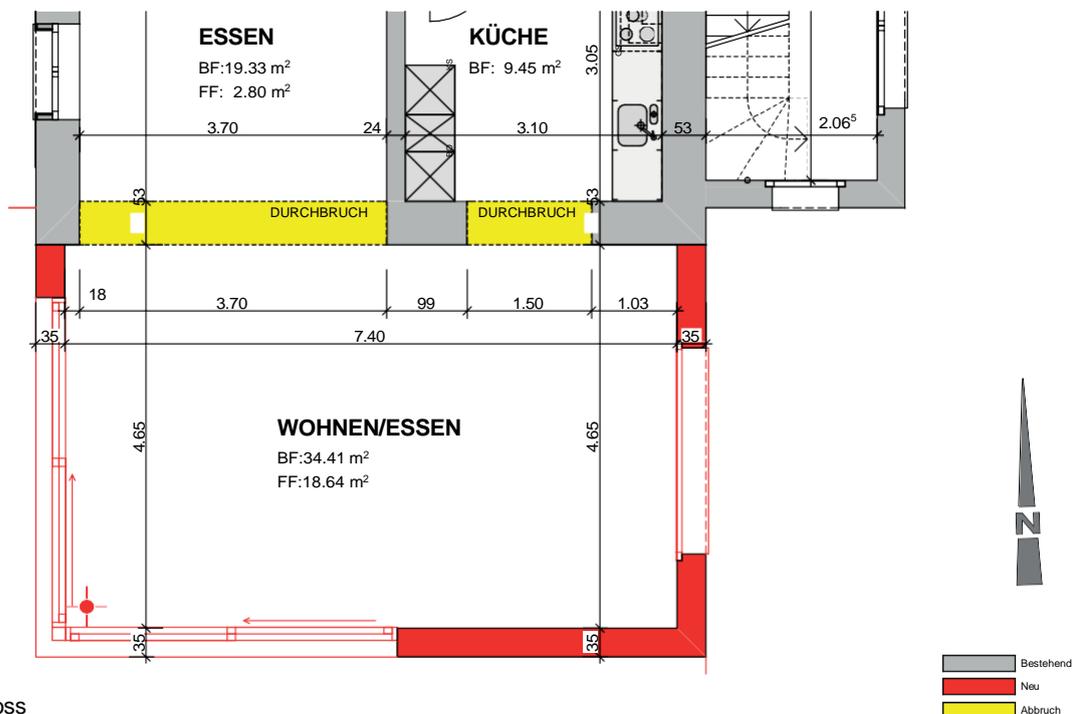
Von Nutzen ist es, wenn auf dem Plan eine Legende als Erklärungshilfe ersichtlich ist.

Situationsplan (Lageplan)

Für das Gesuch ist ein Situationsplan mit Massstab 1:500 von der amtlichen Vermessung (Nachführungsgeometer Kreis Brugg, 058 580 97 90) beizulegen. Die Lage des Anbaus mit den Grenzabständen ist einzuzeichnen. Ein allfälliger Strassenabstand ist auch zu vermerken.

Der Situationsplan ist wichtig, um eine Übersicht zu erhalten, wo was gemacht werden soll.

2 Anbau coloriert



Erdgeschoss

Objekt: Anbau EFH Mustermann

Bauherr: Max Mustermann, Bachweg 7, 4852 Rothrist
 Grundeigentümer: Max Mustermann, Bachweg 7, 4852 Rothrist
 Architekt: hegibau architektur ag, Rössliweg 29b, 4852 Rothrist

Plannummer: 0000-003
 Mst.: 1:50
 Datum: xx.xx.xxxx



Situation

Objekt: Anbau EFH Mustermann

Bauherr: Max Mustermann, Bachweg 4, 4852 Rothrist
 Grundeigentümer: Max Mustermann, Bachweg 4, 4852 Rothrist
 Architekt: hegibau architektur ag, Rössliweg 29b, 4852 Rothrist

Plannummer: 0000-001
 Mst.: 1:500
 Datum: xx.xx.xxxx

Grundriss

Wände

Beim Zeichnen eines Grundrisses fängt man gewöhnlich mit den Wänden an. Diese werden ganz simpel durch zwei parallele Striche gezeichnet. Der Abstand der beiden Striche entspricht der Wandstärke im entsprechenden Massstab. Ist die Wand in der Wirklichkeit 40 cm dick, haben die beiden Striche im Massstab 1:100 einen Abstand von 4 mm.

Fenster

Der Grundriss ist die Ansicht, welche man hätte, würde man einen Schnitt durch das Haus auf einer Höhe von ca. 1,5 m machen. Neben den Wänden sind auch die durchschnittenen Fenster zu sehen. Im Gegensatz zu den Türen würde man bei den Fenstern auf die Reste des Glases und des Rahmens sowie auf die Wand unterhalb blicken. Aus diesem Grund werden die Linien der Wand bei den Fenstern durchgezogen.

Türen

Eine Tür reicht bis zum Boden. Demzufolge wird die Tür im Grundriss als Lücke in der Mauer dargestellt. Um zu erkennen, in welche Richtung die Tür sich öffnet, zeichnet man diese durch eine Linie ein, die das aufschwingen des Türblatts symbolisiert.

Bemassung

Auch wenn der Grundriss in einem allgemeinen Massstab (1:50, 1:100 oder 1:200) ist, werden die einzelnen Bauteile bemasst. Hierzu werden ausserhalb der Zeichnung sogenannte Massketten angelegt. Mit der innersten Masskette wird für gewöhnlich die Fassadengliederung bemasst, also die Fenster, Türen oder Wandvor- und Rücksprünge. Die äusserste Masskette gibt Auskunft über die gesamte Gebäudelänge. Nicht zu vergessen ist, auch die Lage der vertikalen Schnitte einzuzeichnen.

Ansicht

Die Ansicht zeigt die Fassade des Gebäudes mit den Fenstern und Türen. Beim Dach ist daran zu denken, dass dies eine gewisse Dicke hat. Deshalb muss auch das Dach massstäblich korrekt dargestellt werden.

Bei der Ansicht reicht eine einfache Bemessung mit Höhenkoten aus. Zum besseren Verständnis können die Innenwände und Decken, die normalerweise nicht sichtbar wären, durch gestrichelte Linien angedeutet werden.

5 Westfassade



Westfassade

Objekt: Anbau EFH Mustermann

Bauherr: Max Mustermann, Bachweg 7, 4852 Rothrist
 Grundeigentümer: Max Mustermann, Bachweg 7, 4852 Rothrist
 Architekt: hegbau architektur ag, Rössliweg 29b, 4852 Rothrist

Plannummer: 0000-006
 Maß: 1:100
 Datum: xx.xx.xxxx

6 Südfassade



Südfassade

Objekt: Anbau EFH Mustermann

Bauherr: Max Mustermann, Bachweg 7, 4852 Rothrist
 Grundeigentümer: Max Mustermann, Bachweg 7, 4852 Rothrist
 Architekt: hegbau architektur ag, Rössliweg 29b, 4852 Rothrist

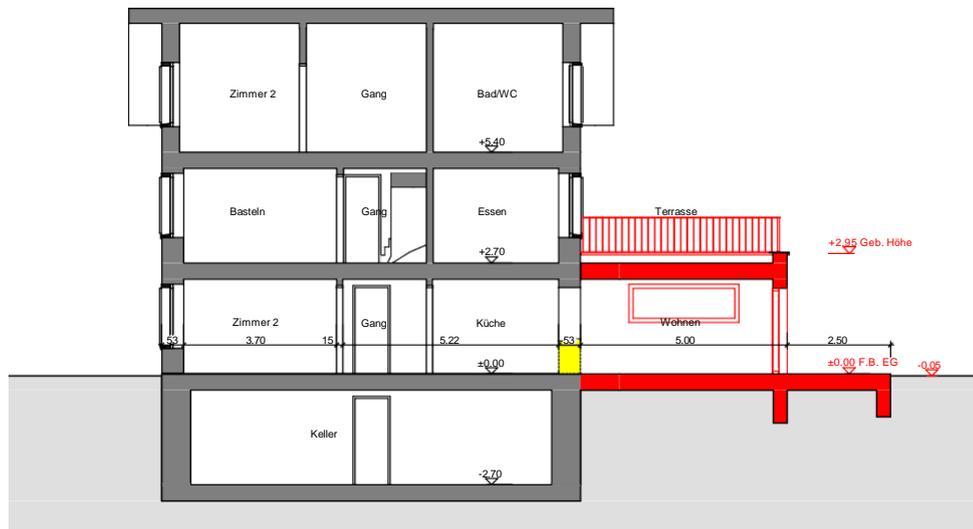
Plannummer: 0000-006
 Maß: 1:100
 Datum: xx.xx.xxxx

Schnitt

Wenn man vom Schnitt spricht, redet man auch von der sogenannten dritten Dimension der Baugesuchspläne. Zum richtigen Verständnis eines Bauvorhabens ist er entscheidend. Der Schnitt dient in erster Linie dem Zeichner zur Kontrolle der Planung. Mit Hilfe dieses

Plans ist es einfacher und verständlicher, z.B. welche Stufentiefe und Stufenhöhe eine Treppe braucht und demnach auch, welche Fläche diese in Anspruch nimmt. Sinnvoll ist es auf diesem Plan, die Schnittfläche zu schraffieren oder schwarz darzustellen.

7 Fassadenschnitt



Schnitt

Objekt: Anbau EFH Mustermann

Bauherr: Max Mustermann, Bachweg 7, 4852 Rothrist
 Grundeigentümer: Max Mustermann, Bachweg 7, 4852 Rothrist
 Architekt: hegibau architektur ag, Rössliweg 29b, 4852 Rothrist

- Bestehend
- Neu
- Abbruch

Plannummer: 0000-004
 Mst.: 1:100
 Datum: xx.xx.xxxx

Baugesuchunterlagen

Baugesuch ausfüllen

Sobald Sie alle Unterlagen zusammen haben, kann das Baugesuchsformular vollständig ausgefüllt und bei der Gemeinde eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen auch in digitaler Form (PDF-Format) der Gemeinde eingereicht werden müssen, dies vereinfacht eine Weiterleitung an externe Stellen zur Prüfung.

Von der Gemeinde wird das Baugesuch formell geprüft. Damit ist gemeint, dass das Gesuch auf die Vollständigkeit der Pläne und Unterlagen, sowie auf die Unterschriften auf allen Plänen mit Datum kontrolliert wird.

Energienachweis

Für den Anbau eines Zimmers an ein bestehendes Haus, schreibt das Gesetz vor, dass ein Energienachweis vorhanden sein muss. Für diesen Nachweis brauchen Sie die Unterstützung eines Fachmannes.

Das Energienachweisformular finden Sie auf der Homepage des Kanton Aargaus (www.ag.ch) unter dem Stichwort «Energienachweis».

Bilder (EN2a.pdf und ENAG.pdf) als Fächer dargestellt, Abbildung 8 Energienachweise

Gebühren bei Baugesuchen

Für die Prüfung des Baugesuches fallen Gebühren an, diesbezüglich verweisen wir auf das Gebührenreglement im Zusammenhang mit Bauten.

Je nach Projekt kommen noch Anschlussgebühren dazu, diesbezüglich verweisen wir auf die verschiedenen Reglemente im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Elektrizitätsversorgung.



Profilierung, öffentliche Auflage

Vor der Publikation und der Auflage sind Bauprofile aufzustellen. Die Gemeinde prüft ob die Profile mit den Plänen übereinstimmen. Die Bauprofile sind in erster Linie für die Nachbarn und andere Interessenten aufzustellen. Um diese Anspruchsgruppe auf das geplante Bauvorhaben aufmerksam zu machen und Ihnen eine Vorstellung des künftigen Gebäudes zu vermitteln. Höhen, Umriss, Dachneigung, Erdgeschosskote und Terrainveränderungen müssen die Profile korrekt erkennen lassen.

Nach Kontrolle der Profile erfolgt die öffentliche Auflage im Mitteilungsblatt der Gemeinde Villigen für eine Dauer von 30 Tagen. Befindet sich ein Bauvorhaben ausserhalb des Baugebietes ist zudem eine Auflage im kantonalen Amtsblatt vorzunehmen.

Bis zum Abschluss des Baubewilligungsverfahrens muss die Profilierung erhalten bleiben (§ 53 Abs. 3 BauV).



Ansprechpersonen im Baugesuchsprozess

Firma	Abteilung	Person	Tätigkeit	Telefon	E-Mail
Gemeinde Villigen	Gemeindekanzlei	Sarah Keller	Bausekretariat	G 056 297 89 86	sarah.keller@villigen.ch
Gemeinde Villigen	Bauwesen	Thomas Frei	Gemeinderat	N 079 478 82 13	thomas.frei@villigen.ch
Gemeinde Villigen	Strassen, Tiefbau	Patrick Masson	Gemeinderat	N 079 358 22 36	patrick.masson@villigen.ch
BC AG Neumarkt 1 5200 Brugg	Bauverwaltung, Planung	Markus Hirschi	Bauberater	G 058 580 99 66 N 079 682 23 12	markus.hirschi@bcplanung.ch
	Brandschutz	Patrik Schuler	Brandschutzbeauftragter	G 058 580 99 67 N 079 937 50 08	patrik.schuler@bcplanung.ch
Kollektiv für Raum und Ort GmbH Museumstrasse 9 5200 Brugg	Ortsbild	Samuel Flükiger	Ortsbildschutzexperte	G 056 437 40 08	samuel.fluekiger@k-aro.ch www.k-aro.ch
Gemeinde Villigen	Gemeindewerke (Wasser / Abwasser / Strassenabschluss)	Dölf Erdin	Leiter Gemeindewerke	G 056 297 89 50 N 079 667 13 47 PD 079 667 13 47	bauamt@villigen.ch
IBB Energie AG, Gaswerkstrasse 5, 5200 Brugg	Elektrizitätsversorgung	Roland Schwarz	Abteilungsleiter Elektrizitätsversorgung	Z 056 460 28 00 PD 056 460 28 28	roland.schwarz@ibbrugg.ch
Refuna AG, Beznau, 5312 Döttingen	Fernwärmeversorgung			G 056 268 80 10 PD 056 268 80 10	info@refuna.ch
UPC Cablecom GmbH Belpstrasse 36 3007 Bern	Leitungskataster Neuanschluss Auftragsmanagement			G 031 385 21 01 G 044 488 15 80 G 031 385 21 21	leitungskataster.west@upc-cablecom.ch
Swisscom AG, Network & IT, Wireline Standard, Postfach, 8021 Zürich	Leitungskataster Neuanschluss Auftragsmanagement			G: 0800 477 587	lines.zh@swisscom.com
Nachführungsgeometer Kreis Brugg	Kataster-/Situationsplan			G: 058 580 97 90	info@geometer-brugg.ch

Abkürzungen: N: Natel / D: Direkt / G: Geschäft / P: Privat / PD: Pikettdienst